Stiften und Sparen

Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung können im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen des § 10b EstG vom Gesamtbetrag der Einkünfte der Zuwendungsgebenden als Sonderausgaben abgezogen werden.

Zuwendungen anlässlich einer Stiftungsgründung können zusätzlich zu den üblichen Abzugsbeträgen bis zu einem Betrag von einer Million Euro je Zehnjahreszeitraum steuerlich geltend gemacht werden. Bei Eheleuten erhöht sich der zusätzliche Spendenabzug gemäß § 10b Absatz 1a auf zwei Millionen Euro. Die Regelung gilt für neu gegründete Stiftungen wie für Zustiftungen in bereits bestehende Stiftungen.

Eule: © Deutscher Tierschutzbund e.V. / Marc Jeworrek

Deutscher Tierschutzbund e. V.
In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40
www.tierschutzbund.de

Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes
In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40
E-Mail: stiftung@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de/stiftung

Folgen Sie uns auf:

Spenden sind steuerlich absetzbar. Die Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes ist als gemeinnützig anerkannt und von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Erbschaften, Schenkungen sowie Vermächtnisse zugunsten der Stiftung bleiben in voller Höher erhalten.

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht. Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.

1990/05/25

Tierschutz hat Zukunft

… mit Ihrer (Zu-)Stiftung

STIFTUNG DES DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUNDES

Stiftungen als eine der ältesten Formen bürgerschaftlichen Handelns haben in den letzten Jahrzehnten eine dynamische Entwicklung erfahren. Sie ergänzen das Handeln des Staates und bereichern die Vielfalt der Gesellschaft, indem sie zusätzliche Impulse geben und unabhängig von Wähler*innen oder Aktionär*innen agieren können. Als einzige gemeinnützige Organisationsform werden rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts von zwei staatlichen Behörden kontrolliert – dem Finanzamt und der Stiftungsaufsicht.

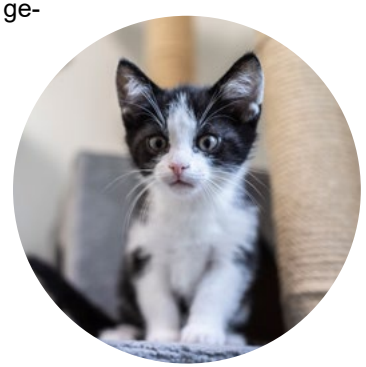

Katze: © Deutscher Tierschutzbund e.V.; Hühner: © Carsten Riedl

Was ist eigentlich eine Stiftung?

Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts wurde erstmals eine Definition der Stiftung in § 80 BGB neu aufgenommen: „Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet; sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).“ Stiftungen sind allein dem in der Satzung festgeschriebenen Stifter*innenwillen verpflichtet und können innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingen weitgehend autonom agieren. Sie sind in der Regel auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die zeitlich unbefristete Verfolgung des Stiftungszwecks ausgerichtet.

Waschbären: © Deutscher Tierschutzbund e.V.

Die Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes

Die Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes wurde im Jahr 2000 vom Deutschen Tierschutzbund e.V. errichtet. Sie unterstützt den Verband bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben: als Dachverband der Tierheime, als Stimme der Tiere in Politik und Wirtschaft, als wichtige Größe in Forschung und Wissenschaft zum Wohle der Tiere. Unsere Vision ist eine Gesellschaft, die jedes einzelne Tier achtet, ihm Mitgefühl und Respekt entgegenbringt, es vor Leiden, Schmerzen und Angst bewahrt und ein Leben von Mensch und Tier im Einklang mit der Natur nachhaltig ermöglicht.

Für eine Förderung der Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes haben Sie mehrere Möglichkeiten:

- Unter einer **Zustiftung** wird eine Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes verstanden. Vorteilhaft sind für die Zustiftenden die kurzfristige Umsetzbarkeit und der geringe Verwaltungsaufwand, denn es muss kein eigener Verwaltungsapparat einschließlich Gremienstrukturen vorgehalten werden.
- Bei der nichtrechtsfähigen **Treuhandstiftung** unter dem Dach der Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes (Treuhänder) gründen Sie Ihre eigene, unselbstständige Stiftung. Die Zuwendung geht in der Regel durch Auflagenschenkung in das Eigentum des Treuhänders über, der es im Rahmen der in einem Treuhandvertrag festgelegten Auflagen als Sondervermögen verwaltet. Die Auflagen werden in der Praxis häufig als „Treuhandstiftungssatzung“ formuliert.

Nutzen Sie unser Angebot zu einer unverbindlichen und individuellen Beratung. Sicher ist: Für welche Variante Sie sich auch entscheiden, mit der Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes entscheiden Sie sich für Tierschutz mit Zukunft!

Schwein: © Deutscher Tierschutzbund e.V. / ich.tv; Hund: Deutscher Tierschutzbund e.V. – Fotografie Elvie Lova